

**S a t z u n g**

**über die Reinigung von Straßen in der HANSESTADT BUXTEHUDE  
(Straßenreinigungssatzung)**

**vom 18.02.2019**

---

**Erlass und Änderungen der Satzung**  
-----

---

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
Erlass	18.02.2019		28.02.19	01.04.2019

---

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 18.02.2019 folgende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Hansestadt Buxtehude (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Hansestadt Buxtehude betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst den Sommerdienst sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Hansestadt Buxtehude beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus der Straßenreinigungsverordnung.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht der Hansestadt Buxtehude umfasst auch die Entleerung der Straßenpapierkörbe.
- (4) Für die in der Anlage Straßenverzeichnis den Reinigungsklassen I und II zugeordneten Straßen wird der Sommerdienst, für die den Winterdienstklassen I und II zugeordneten Straßen der Winterdienst, für die Fahrbahnen durch die Hansestadt gegen Erhebung von Gebühren durchgeführt. Im Übrigen gilt § 3.

Für die Benutzung erhebt die Hansestadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 2**

### **Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen (gemeinsame Grundstückslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstück gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

### **§ 3 Reinigungspflichtige**

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Räumung von Schnee und Eis wird den Eigentümern der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 (Anliegergrundstücke) und 3 (Hinterliegergrundstücke) auferlegt. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in den Fußgängerzonen auf den Teil zwischen Gebäudefront und Fahrfläche einschließlich der Rinne.
- (2) Bei Straßen, denen keine Reinigungs- bzw. Winterdienstklasse nach der Anlage Straßenverzeichnis zugeordnet ist, wird die Reinigung der Fahrbahn im Rahmen des Sommer- bzw. Winterdienstes den Eigentümern der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 und 3 auferlegt.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an die Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.  
Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Hansestadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Hansestadt ist jederzeit widerruflich, § 52 Abs. 4 S. 4 NStrG.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Buxtehude i.d.F. vom 16.05.2011 außer Kraft.

Buxtehude, den 19.02.2019

Hansestadt Buxtehude  
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

i.A.

K. Oldenburg-Schmidt